

II-48 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
IX. Gesetzgebungsperiode

15.12.1961

161/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. K u m m e r , P r i n k e , M i t t e r e r ,
G l a s e r , K u l h a n e k und Genossen,
betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Förderung des
Jugendsparens (Jugendsparförderungsgesetz).

-.--

Nach wie vor werden vor allem die jungen Menschen, die in der Regel infolge der erst langsam steigenden Einkommen zu den sozial schwächeren Bevölkerungsschichten zu zählen sind, von der herrschenden Situation des Wohnungsmangels am stärksten betroffen. Viele von ihnen stehen aber oft auch schon beim Erwerb von Hausrat aus Anlaß der Hausstandsgründung vor kaum lösbaren Schwierigkeiten.

Da entsprechende Förderungsmaßnahmen der öffentlichen Hand noch ausstanden, schritten im Österreichischen Bundesjugendring vereinigte Jugendorganisationen zur Selbsthilfe und handelten zu Beginn dieses Jahres mit den österreichischen Kreditinstitutionen ein J u g e n d w o h n - s p a r - R e g u l a t i v aus, welches vorsieht, daß junge Menschen zwischen dem 14. und dem 30. Lebensjahr am Jugendwohnsparen teilnahmeberechtigt sind. Bei Einzahlung monatlicher Mindest- bzw. Höchsteinlagen während einer mindestens dreijährigen Ansparzeit erwerben sich die Jugendwohnsparer die Anwartschaft auf ein langfristiges zinsgünstiges Darlehen bis zur Höhe der Ansparsumme zum Erwerb von Hausrat aus Anlaß der Hausstandsgründung, zum Erwerb einer Wohnung und zum Erwerb von Berufsinventar.

Die Erlassung eines J u g e n d s p a r f ö r d e r u n g s - g e s e t z e s hätte also die Aufgabe, die auf Grund von Eigeninitiativen von Jugendorganisationen bereits bestehende Einrichtung der österreichischen Kreditinstitute zugunsten der jungen Menschen in der Weise zu fördern, daß der Bund jugendlichen Sparern auf ihre fünfjährig gebundenen Spareinlagen eine S p a r p r ä m i e gewährt und für zweckgebundene Kredite die Haftung in Höhe von 60 Prozent übernimmt.

Ein solches Jugendsparförderungsgesetz würde nicht nur ein wertvolles Instrument in Händen der Jugendverbände in ihrer sozialpädagogischen Arbeit bedeuten, sondern vor allem eine wichtige sozialpolitische Maßnahme zugunsten sozial schwächerer Bevölkerungsschichten darstellen. Als sicherlich nicht unbedeutende Folgeerscheinung müßte auch noch die

161/A

- 2 -

kapitalbildende Wirkung beachtet werden; sowohl für den Wohnbau als auch für andere Zwecke besteht damit die Möglichkeit der Erschließung weiteren Privatkapitals.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom über die Förderung des Jugendsparens (Jugendsparförderungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Jugendprämien sparen

§ 1. Jugendsparprämien.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmung dieses Bundesgesetzes für Spareinlagen von Jugendsparern (§ 2) Sparprämien aus Mitteln des Bundes zu gewähren und zu diesem Zweck mit Kreditunternehmungen, die berechtigt sind, Spareinlagen entgegenzunehmen, oder mit Verbänden solcher Unternehmungen Verträge abzuschließen.

§ 2. Jugendsparer.

Sparprämien werden nur physischen Personen österreichischer Staatsbürgerschaft gewährt, die bei Abschluß des Jugendprämiensparvertrages (§ 3) wenigstens 14 Jahre alt sind und das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben (Jugendsparer).

§ 3. Jugendprämien Sparvertrag.

(1) Personen, die die Sparprämie in Anspruch nehmen wollen, müssen mit einer österreichischen Kreditunternehmung, die berechtigt ist, Spareinlagen entgegenzunehmen, spätestens bis 31.12.1965 einen Jugendprämien Sparvertrag abschließen.

(2) Jeder Jugendsparer darf nur einen Jugendprämien Sparvertrag abschließen.

§ 4. Prämien Spareinlagen.

(1) Der Jugendsparer hat für die Dauer von 5 Jahren (Prämien Sparzeit) in jedem Kalendervierteljahr einen Betrag von mindestens 300 S als Prämien Spareinlage einzuzahlen.

(2) Die einzelnen Einzahlungen müssen durch 100 teilbar sein.

(3) Die für Prämien Spareinlagen gutgeschriebenen Zinsen und Zinseszinsen werden nicht als Einzahlungen gemäß Abs.(1) angerechnet.

161/A

- 3 -

§ 5. Voraussetzungen des Prämienanspruches.

Die Jugendsparprämie wird gewährt, wenn

- a) während der Prämien sparzeit in jedem Kalendervierteljahr eine Mindestsparrate von 300 S eingezahlt wurde;
- b) bis zum Ende der fünfjährigen Prämien sparzeit über das gesamte Prämien sparguthaben (einschließlich der Zinsen und Zinseszinsen) nicht verfügt wurde.

§ 6. Höhe der Jugendsparprämie.

(1) Die Sparprämie wird in der Höhe der während der fünfjährigen Prämien sparzeit auf die Spareinlage angefallenen Zinsen und Zinseszinsen bemessen.

(2) Bei Bemessung der Sparprämie ^{gemäß}/Abs.(1) bleibt jene Sparleistung außer Betracht, die in einem Kalendervierteljahr den Betrag von 1.500 S überstiegen hat.

§ 7. Verpflichtungen der Kreditunternehmungen.

(1) Die Prämien spareinlagen sind von den Kreditunternehmungen auf besonderen Konten (Prämien sparkonten) zu führen. Die hierüber auszugebenden Sparbücher sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Die Kreditunternehmungen haben dem Bundesministerium für Finanzen bis zum 28. Februar eines jeden Jahres die Zahl der im abgelaufenen Jahr eröffneten und der am Jahresende bestehenden Prämien sparkonten und den gesamten Stand der Sparguthaben, die bei ihnen auf Grund von Jugendprämien sparverträgen am Letzten des vorangegangenen Kalenderjahres bestanden haben, sowie die Höhe der bis zu diesem Datum angefallenen Zinsen und Zinseszinsen bekanntzugeben.

§ 8. Steuerbefreiung.

Die nach diesem Bundesgesetz gewährten Jugendsparprämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Abschnitt II

Bundebürgschaft für Kredite an Jugendsparer

§ 9. Begünstigte Sparziele.

Begünstigte Sparziele sind:

- a) Der Erwerb von Einrichtungsgegenständen, Behelfen, Geräten oder Maschinen, die der Berufsausübung oder einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb des Jugendsparers dienen (Berufsinventar);
- b) der Erwerb einer Neubauwohnung oder eines Eigenheimes sowie der

161/A

- 4 -

- Um- und Ausbau einer Altwohnung durch den Jugendsparer;
c) der Erwerb von Hausrat für den Haushalt des Jugendsparers.

§ 10. Übernahme der Bundesbürgschaft.

(1) Gewährt die Kreditunternehmung dem Jugendsparer, der die Voraussetzungen des Prämienanspruches gemäß § 5 erfüllt hat, einen Kredit und ist sichergestellt, daß das Prämienparguthaben und der Kredit für ein gemäß § 9 begünstigtes Sparziel Verwendung finden, so ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, die Haftung gemäß § 1346 ABGB. für 60 v.H. des Kredites zu übernehmen, keinesfalls aber für mehr als 60 v.H. des prämienbegünstigten Sparguthabens samt Zinsen und Zinseszinsen.

(2) Die Bürgschaftsübernahme gemäß Abs.(1) kann auch durch Rahmenverträge erfolgen, die zu diesem Zweck zwischen dem Bund und den im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Kreditunternehmungen oder Verbänden geschlossen werden.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 11. Strafbestimmung.

Wer mehr als einen Jugendprämiensparvertrag abschließt oder wer zwecks Inanspruchnahme einer Sparprämie oder zwecks Erlangung der Bundesbürgschaft unrichtige Angaben macht, begeht, sofern nicht die Tat eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 25.000 S bestraft.

§ 12. Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen werden.

-.-.-.-

161/A

- 5 -

Erläuternde Bemerkungen
zur Vorlage eines Jugendsparförderungsgesetzes

In einer wachsenden Wirtschaft soll die Spartätigkeit gleichmäßig mit dem Wirtschaftswachstum ständig zunehmen, soll nicht Kapitalmangel mit seinen nachteiligen Folgen sich bemerkbar machen.

Da die Spartätigkeit vor einiger Zeit nicht nur in Österreich, sondern auch international nachzulassen begonnen hat, wurde von seiten der Sparinstitute die Forderung erhoben, die Spartätigkeit der Bevölkerung durch geeignete staatliche Maßnahmen zu beleben. Auch sonst ist verschiedentlich der Wunsch lautgeworden, den steigenden Konsumwillen der Bevölkerung einzudämmen und den Sparwillen zu heben. In diesem Sinne wurde die Erlassung eines Sparförderungsgesetzes angeregt, welches das Sparen durch Gewährung von Prämien attraktiver gestalten soll. Schließlich haben verschiedene Jugendorganisationen die Forderung erhoben, es möge besonders auf den Sparwillen der jungen Menschen erzieherisch eingewirkt und sie durch Sparprämien zu einer zielstrebigen Spartätigkeit angeregt werden.

Diesen beiden Gesichtspunkten will die gegenständliche Regierungsvorlage Rechnung tragen.

Seinem Inhalte nach zerfällt das Gesetz in zwei Teile, einen Abschnitt I, der das Jugendprämiensparen behandelt, und einen Abschnitt II, der für Kredite an Jugendsparer die Übernahme der Bundesbürgschaft vorsieht.

Zu Abschnitt I: Jugendsparer, das sind Personen, die bei Beginn der Sparzeit wenigstens 14 Jahre alt sind und das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben, erhalten für die Spartätigkeit eine Sparprämie aus Mitteln des Bundes. Voraussetzungen hiefür sind, daß sie während eines Zeitraumes von 5 Jahren pro Vierteljahr eine Mindestsparrate von 300 S einlegen und bis zum Ende der Prämiensparzeit über das gesamte Sparguthaben nicht verfügen. Nach dem Entwurf wird die Sparprämie in Höhe der für das Sparguthaben aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen bemessen, das bedeutet, daß sich das Jugendsparguthaben für den Jugendsparer doppelt verzinst. Diese Regelung berücksichtigt die Spardauer und verhindert daher, daß kurzfristiges und langfristiges Sparen gleich bewertet wird, daß also beispielsweise auf eine nur halbjährige Spareinlage die gleiche Sparprämie entfällt wie auf eine vier- oder fünfjährige.

Die Sparprämie wird höchstens für eine Sparleistung von 1.500 S pro Kalendervierteljahr, das ist 6.000 S pro Jahr, gewährt. Es bleibt dem Jugendsparer unbenommen, länger als 5 Jahre zu sparen, um sein Sparkapital

161/A

- 6 -

zu vermehren; die Bemessungsgrundlage für die Sparprämie wird freilich dadurch nicht weiter erhöht. Nach dem Entwurf sollen zivilrechtliche Rahmenverträge zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den beteiligten Kreditunternehmungen bzw. den Verbänden solcher Kreditunternehmungen als Verträge zugunsten Dritter abgeschlossen werden, auf Grund derer den Jugendsparern unmittelbare Ansprüche auf die Sparprämie gegenüber den beteiligten Kreditunternehmungen erwachsen. Damit entfällt für den Jugendsparer jegliches behördliche Verfahren, und eine rasche Abwicklung ohne erhöhten Verwaltungsaufwand erscheint gewährleistet.

Zu Abschnitt II: Jugendsparer, die das angesparte Kapital für bestimmte Sparziele verwenden, erhalten als zusätzliche Begünstigung die 60%ige Bundeshaftung für einen ihnen vom betreuenden Kreditunternehmen bis zur Höhe des Prämiensparguthabens zur Verfügung gestellten Kredit. Dabei muß sichergestellt sein, daß sowohl das Prämiensparguthaben als auch der Kredit für die begünstigten Sparziele Verwendung finden. Als begünstigte Sparziele nennt der Entwurf: die Anschaffung von Berufsinventar, den Erwerb einer Neubauwohnung oder eines Eigenheimes sowie den Erwerb von Hausrat.

Der Ertrag an Zinsen und Zinseszinsen macht bei einer Verzinsung von $4 \frac{1}{2}$ Prozent jährlich insgesamt mehr als 12 Prozent der Sparsumme aus. Durch das Hinzukommen der im Entwurf vorgesehenen Sparprämie verdoppelt sich dieser Ertrag, sodaß sich für den Jugendsparer nach Ablauf der Mindestsparzeit von 5 Jahren eine effektive Vermehrung des Sparkapitals um rund 25 Prozent ergibt.

Zu erwähnen wäre noch, daß sich bei jungen Ehepaaren, wenn beide Eheteile verdienen, die oben angeführten Spar- und Kredit Chancen verdoppeln können.

Nach einer mit dem Sparkassensektor abgestimmten überschlägigen Schätzung kann für die erste Sparperiode mit einer Maximalziffer von 50.000 Jugendsparern gerechnet werden. Davon würden auf die 14 - 18jährigen ca. 30.000 Sparer und auf die 19 - 26jährigen ca. 20.000 Sparer entfallen. Entsprechend der finanziellen Leistungskraft könnte schätzungsweise bei dem jüngeren Personenkreis mit einer monatlichen Sparleistung von 100 S und bei dem Personenkreis der 19 - 26jährigen mit einer durchschnittlichen Monatssparleistung von 300 S gerechnet werden.

Der Entwurf des Jugendsparförderungsgesetzes hat zufolge §§ 3 (1) und 4 (1) praktisch eine Laufzeit von 10 Jahren. Die erste Sparperiode, die sich aus den ersten 5 Jahren zusammensetzt, wird den größten Personenkreis umfassen (maximal geschätzt mit 50.000), die weiteren Spar-

161/A

- 7 -

perioden werden einen jeweils kleineren Personenkreis umfassen.

Auf der Basis einer geschätzten Sparleistung von 1.200 S jährlich seitens der 30.000 Jugendsparer bis 18 Jahre und einer Jahressparleistung von 3.600 S seitens der 20.000 Jugendsparer von 19 - 26 Jahren, ergäbe sich nach Ablauf von 5 Jahren eine maximale Gesamtsparleistung von rund einer halben Milliarde Schilling.

Die darauf fallenden Prämien würden das Budget des Jahres 1967 mit etwas mehr als 60 Millionen Schilling belasten. Da die späteren Gruppen ein geringes Sparvolumen enthalten, würde auch die Belastung des Budgets in den folgenden Jahren entsprechend fallen.

-.--.-.-.-